

47. Wann liegt ein rechtliches Interesse vor, das den Beitritt des Nebeninterventienten rechtfertigt?

RPD. §§ 66, 71.

I. Zivilsenat. Zwischenurt. v. 8. Juli 1925 i. S. S. P. B. Akt.-Ges.  
(Rl.) w. S.-B. Akt.-Ges. (Bekl.). I 319/24.

- I. Landgericht Dresden.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin ist Inhaberin eines Patents, das sich auf eine Maschine zur Herstellung von Kunstseide bezieht. Sie hat gegen die Beklagte, welche sich in ihrem Gewerbebetrieb gleichfalls mit der Herstellung von Kunstseide befaßt und dazu eine bestimmte Maschine benutzt, auf Unterlassung des Gebrauchs dieser Maschine Klage erhoben. In beiden Vorinstanzen ist sie mit der Klage unterlegen. Gegen das Urteil des Oberlandesgerichts hat sie Revision eingelegt.

In der Revisionsinstanz hat die Firma M. S. in Barmen mittels Schriftsatzes erklärt, daß sie der Beklagten zu deren Unterstützung als Nebenintervenientin beitrete. Zur Begründung ihres Beitritts hat sie ausgeführt, daß sie ein rechtliches Interesse am Obliegen der Beklagten habe. Sie habe zur Herstellung von Kunstseide in ihrem Gewerbebetrieb eine Maschine verwendet, die in den hier wesentlichen Teilen der von der Beklagten benutzten gleiche. Auch gegen sie habe die Klägerin wegen angeblicher Verletzung des Patents Klage erhoben. Das Landgericht in Elberfeld habe dieser Klage stattgegeben; das Oberlandesgericht in Düsseldorf habe als Berufungsgericht die Klage abgewiesen. Die Frage, welche Aussichten eine Revision der Klägerin haben werde, hänge wesentlich vom Ausgange des dem Revisionsgericht gegenwärtig zur Entscheidung vorliegenden Rechtsstreits ab. Denn es sei anzunehmen, daß die Auslegung, die das Revisionsgericht jetzt dem Patent gebe, auch Platz greifen werde, wenn der Rechtsstreit der Klägerin gegen die Nebenintervenientin an das Reichsgericht gelangen werde. Überdies sei die Nebenintervenientin mit Geschäftsanteilen an der S. Seide GmbH. beteiligt, die gleichfalls von der Klägerin wegen Verletzung des Patents verklagt worden sei. Mit der S. Seide GmbH. verhandle die Klägerin wegen eines wirtschaftlichen Zusammenschlusses, dem die Nebenintervenientin widerstrebe. Die Stellung der Nebenintervenientin gegenüber den übrigen Beteiligten der S. Seide GmbH. würde eine Stärkung erfahren, wenn die Klägerin in der Revisionsinstanz gegenüber der Beklagten unterliegen würde.

Die Klägerin hat beantragt, die Nebenintervention zurückzuweisen; sie hat ein rechtliches Interesse der Nebenintervenientin am Obliegen der Beklagten bestritten.

Die Nebenintervention wurde vom Reichsgericht als unzulässig zurückgewiesen.

## Gründe:

Nach § 66 ZPO. kann in einem zwischen anderen Personen anhängigen Rechtsstreite nur derjenige einer Partei zum Zwecke ihrer Unterstützung als Nebenintervenient beitreten, der ein rechtliches Interesse an dem Obliegen der Partei hat. Der Begriff des rechtlichen Interesses — im Gegensatz zu einem bloß wirtschaftlichen oder sonstigen tatsächlichen Interesse — erfordert, daß der Nebenintervenient zu den Parteien oder dem Gegenstande des Rechtsstreits in einem Rechtsverhältnis steht, das durch die Entscheidung des Rechtsstreits, ihren Inhalt oder ihre Vollstreckung mit betroffen wird (RGZ. Bd. 83 S. 183). Das ergehende Urteil muß, wie der erkennende Senat in der im wesentlichen gleichliegenden Sache I 240/11 durch Urteil vom 8. Juni 1912 (SZ. 1912 S. 873 Nr. 34; Warn. 1912 Nr. 350) entschieden hat, auf die Rechtslage des Nebenintervenienten seine Wirkung ausstrahlen und sie irgendwie verändern können, mag auch seine Rechtskraft sich auf sie nicht unmittelbar erstrecken. Dagegen genügt es nicht, daß der Nebenintervenient, ohne an den rechtlichen Beziehungen der Parteien beteiligt zu sein, aus der ergehenden Entscheidung nur mittelbar eine vorteilhafte Beeinflussung seiner wirtschaftlichen Lage erwartet.

Keine ausreichende Begründung für die Nebenintervention ist daher im vorliegenden Fall aus der Behauptung zu entnehmen, daß beim Obliegen der Beklagten die Nebenintervenientin in der Vertretung ihrer Anschauungen gegenüber den anderen Beteiligten an der H. Seide GmbH. eine Stärkung erfahren würde. Denn die rechtlichen Beziehungen, in denen die Gesellschafter der H. Seide GmbH. zueinander stehen, haben mit dem gegenwärtigen Verletzungsstreit der Parteien unmittelbar nicht das mindeste zu tun. Aber auch der Umstand, daß die Nebenintervenientin mit der Klägerin in einen gleichliegenden Verletzungsstreit in Ansehung desselben Patents verwickelt ist, genügt nicht, um eine Beeinflussung der Rechtslage der Nebenintervenientin durch das hier zu fällende Urteil darzutun. Die rechtliche Stellung der Nebenintervenientin in dem gegen sie anhängigen Rechtsstreit bleibt die gleiche, wie immer auch die Entscheidung im gegenwärtigen Rechtsstreit ausfallen mag. Zwar hängt angeblich das Schicksal beider Prozesse von der Beantwortung derselben Rechtsfrage ab. Das ist aber lediglich auf den mehr zu-

fälligen Umstand zurückzuführen, daß die Nebenintervenientin und die Beklagte, getrennt voneinander, in tatsächlicher Hinsicht gleichartige Handlungen vorgenommen haben. Rechtliche Beziehungen sind dadurch aber nicht zwischen ihnen hergestellt worden. Der Wunsch der Nebenintervenientin, daß der Rechtsstreit zugunsten der Beklagten entschieden werden möge, und die Erwartung, daß das Reichsgericht dann auch in dem gegen die Nebenintervenientin anhängigen Rechtsstreit an seinem einmal eingenommenen Standpunkt festhalten und zu einer ihr günstigen Entscheidung gelangen werde, stellen sich lediglich als Umstände dar, die ein tatsächliches Interesse der Nebenintervenientin an dem Obliegen der Beklagten erklärlich machen. In rechtlicher Hinsicht werden durch die Entscheidung des gegenwärtigen Rechtsstreits die Belange der Nebenintervenientin und der Beklagten nicht miteinander verknüpft. Eine bindende Wirkung hat das hier ergehende Urteil für die Prozeßsache der Nebenintervenientin nicht, mag auch ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, daß das Reichsgericht bei wirklich völliger Übereinstimmung des Sach- und Streitstandes beide Sachen in gleichem Sinne entscheiden werde.

Mithin kann ein rechtliches Interesse der Nebenintervenientin am Obliegen der Beklagten nicht als vorliegend angesehen werden.